



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Bearbeiterin:
E. Backhaus (BLN/NABU)

Wasserstadt GmbH
Eiswerderstr. 18, Haus 148
z.Hd. Frau Sandten

13585 Berlin

5/0605.4/B/5

Berlin, den 17.07.2007

Betr.: Bebauungsplan VIII-533 (Insel Eiswerder) Wasserstadt Berlin-Oberhavel; Öffentliche Auslegung

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Berliner Zeitung vom 08.06.2007

Sehr geehrte Frau Sandten,

vielen Dank für die Zusendung der ausliegenden Unterlagen zum B-Plan VIII-533 per mail.

Der geringste Teil der Grundstücke der Insel Eiswerder ist privat, die meisten gehören dem Land Berlin, der Bundesrepublik Deutschland und der BIMA.

Als Intention der Planung für die Insel Eiswerder wird angegeben, dass die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind, dass Nachteile anderer verdichteter Bauformen vermieden werden und städtebauliche Missstände verhindert werden sollen. Dies ist aus der vorliegenden Planung nicht zu erkennen.

Positiv und sinnvoll einzuschätzen waren die ursprünglichen Planungsziele, durch die der westliche und nördliche Teil der Insel und die südlichen und östlichen Uferbereiche als Grünflächen festgesetzt werden sollten.

Jetzt werden zwar die im Nichtbaugebiet liegenden Nutzungen und (illegalen) Bebauungen des Sporthafens und der Wochenendhaussiedlung durch die Planung gesichert und gefördert, nicht aber alle die im Nichtbaugebiet liegenden Freiflächen.

Sie schreiben, dass der bestehende Versiegelungsgrad der Sondergebiete 50% beträgt und rechnen es deshalb als positiv, dass die Planung nur noch 30% ermöglicht. (im Nichtbaugebiet!) Der östliche Teil des Sondergebiets „Wochenendhausgebiet“ weist südlich des Punktes E z.Zt. auf etwa 60 x 50 Meter keinerlei Bebauung auf. Die geringe Bebauung/Versiegelung südlich davon bis Punkt F (zum Sondergebiet Sporthafen gehörend) ist zu vernachlässigen.

Da dies der sensibelste Bereich und Lebensraum für die besonders geschützten Biber ist, ist hier auf einem Streifen von mindestens 20 Metern jede Bebauung und Nutzung zu untersagen. Die sportliche Nutzung findet auf der anderen Seite der Insel statt und muss nicht bis hierher reichen. Eine Erweiterung der Wochenendhaussiedlung nach Süden ist ebenfalls zu verhindern, da dies mit einer Nutzung des Wasserzugangs durch mehrere Siedler einhergeht, die zu erheblichen Störungen führt. Abgesehen davon, dass auch hier kein Schutz vor Hunden besteht.

Eine mögliche Bebauung bis nur ca. 6 Meter vom Ufer entfernt (s. Baugrenze) reicht ebenso wenig zum Schutz des Biberlebensraumes aus wie die Sicherstellung, dass nicht bis weiter ans Ufer gebaut werden darf. Hier können die Nutzer Zierrasen, offene Hundezwinger auf Rasenflächen o.ä. anlegen.

Festsetzungen in B-Plänen müssen immer nach dem worst-case (schlimmsten Fall) beurteilt werden. Festsetzung 13 setzt wörtlich lediglich fest, dass „auf Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang mit Arten der beigefügten Pflanzliste zu bepflanzen“. Auch Festsetzung 14 sichert nur eine neue dichte Hecke bestimmter Arten von ca. 6-10 Meter Breite. Dadurch sind bestimmte Störungen und Nutzungen nicht ausgeschlossen.

Die Baugrenzen an dieser höchst sensiblen Stelle sind hier wesentlich weiter ins Innere der Insel zu verschieben – private Nutzungen müssen untersagt sein! Auf unserem Treffen im Januar zusammen mit dem Grünflächenamt und Vertretern der Senatsverwaltung wiesen wir bereits darauf hin, dass in anderen Bezirken Festsetzungen wie „naturnahe Grünfläche“ oder „Uferschutzstreifen“ durchaus angewendet werden. Wieso nicht hier?

Sie schreiben, dass hier die Herstellung einer Grünfläche wegen der Freizeitnutzung schwer umsetzbar ist. Wir schätzen, dass Profi-Stadtplaner wie Sie, dieser Anforderung gewachsen sein müssten.

Nochmals zur Betonung, warum der Entwicklung und Schutz bestehender und potenzieller Biberlebensräume hier so wichtig ist:

1. befindet sich die Biberburg nur in ca. 30 Meter Entfernung (diese Nähe ist Ihren Ausführungen nicht zu entnehmen)

2. wurde diese Biberburg bereits einmal wegen zu starker Störungen aufgegeben - Störungen beschränken das Bibervorkommen
3. gibt es in Berlin erst seit den 90er Jahren wieder Bibervorkommen mit Biberburgen und Unterschlüpfen, der Bestand bewegt sich jedoch auf einem niedrigen Stand aufgrund von Störungen, fehlender geeigneter Ufer und nicht ausreichend vorhandenen bzw. vielfach entfernten Nahrungsangeboten.
4. ist nur von diesem Bestand aus ist unter bestimmten Bedingungen (Populationsdichte, ausreichend Trittsteinbiotope) eine Besiedlung auch der Unterhavel zu erwarten. Dazu muss sich der Bestand jedoch wesentlich stabilisieren.
5. ist der Biber eine sog. FFH-Art, was nicht nur ein Verbot der Verschlechterungen seiner Lebensbedingungen bedeutet sondern auch ein Gebot zur Verbesserung seiner Lebensbedingungen.

Deshalb sind zunehmende Nutzungen des Bereichs zu vermeiden, deswegen sind Baumöglichkeiten von 6 bis 10 Meter ans Ufer falsch, deswegen darf die jetzt bestehende nutzbare Freifläche westlich von E und F nicht bebaubar sein! Weitere Störungen durch Badebetrieb, Motorboote, sonstigen Lärm sowie Nachstellungen durch streunende Hunde und Katzen müssen vermieden werden.

Ähnliches bis gleiches gilt für den Schutz und Entwicklung der Fischottervorkommen (auch dies eine FFH-Art).

Angelehnt an das BUBO-Gutachten sind hier folgende Forderungen unbedingt umzusetzen:

Ostufer gegenüber der Pionierinsel

- eine mindestens 15 Meter breite Schutzpflanzung (dichte Hecke und Weichhölzer am Wasser in lichtem Bestand) – Planungsänderung
- Schaffung / Ergänzung / planungsrechtliche Sicherung von Röhrichtbeständen
- keine weitere Nutzungsintensität - Planungsänderung
- mögliche Störungen sind auszuschließen – z.B. Festsetzung einer Umzäunung, Verbot von Stegen, besondere Abgrenzung zur öffentlichen Durchwegung

Nordufer

- naturnahe Ufergestaltung - Festsetzung
- Schaffung / Ergänzung / planungsrechtliche Sicherung von Röhrichtbeständen
- mögliche Störungen sind auszuschließen – z.B. Festsetzung einer Umzäunung, Verbot von Stegen

Südufer

- Ausstiegshilfen (Trägerbohlwand erhalten, Schüttungen) – durch Grünflächenamt (NGU)?
- Schaffung / Ergänzung / planungsrechtliche Sicherung von Röhrichtbeständen
- Störungen sind auszuschließen – z.B. Umzäunung, Verbot von Stegen

Südwestufer

- Ausstiegshilfen (Rückbau von Uferbefestigungen), Schüttungen – NGU?
- Anpflanzung von Nahrungspflanzungen – NGU?

- Schaffung / Ergänzung /planungsrechtliche Sicherung von Röhrichtbeständen
- Störungen sind auszuschließen – z.B. Umzäunung, Verbot von Stegen
- Vermeidungsmaßnahmen gegen Überfahrung von Bibern treffen

Westufer

- Naturnahe Ufergestaltung, dichtes Gebüsch – NGU?
- Förderung der Nahrungspflanzen – NGU?
- Schaffung / Ergänzung /planungsrechtliche Sicherung von Röhrichtbeständen
- Störungen sind auszuschließen – z.B. Umzäunung, Verbot von Stegen
- Vermeidungsmaßnahmen gegen Überfahrung von Bibern treffen.

Nur unter diesen Voraussetzungen können Sie weiterhin behaupten, dass der Lebensraum für Biber und Fischotter aufgewertet wird, die vorliegenden Planungen bewirken dies nicht!

Wir begrüßen, dass in diesem Plan für 14 Bäume Bindungen für deren Erhaltung festgesetzt wurden.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere der Versiegelungsgrad der Nichtbaugebiete, ist z.T. nicht nachvollziehbar. (Mal sind es 50% Versiegelung in den Sondergebieten, mal 40% in den bebauten Teilen.) Inwieweit in den Nichtbaugebieten durch die Planung die potenzielle Eingriffsintensität angeblich reduziert wird, ist mehr als unverständlich. Zu- oder Abnahmen des Versiegelungsgrads sind nicht nachvollziehbar. Deshalb behaupten wir, dass durch die Planung ausgleichspflichtige Eingriffe vorbereitet werden. Eine Eingriffsbewertung muss nachvollziehbar sein!

Im MI 2b, im Nichtbaugebiet, wird durch die Planung eines 10-Geschossers für Gewerbe das Maß der baulichen Nutzung erheblich überschritten. Auch dies erfährt man nur nebenbei. Hier befinden sich z.Zt. vor allem 1- bis maximal 3-geschossige Gebäude. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Frühzeitigen Auslegung betont haben, stellt dies an dieser Stelle der Insel einen erheblichen und unnötigen Eingriff in das Landschaftsbild dar und ist dem Ort unangemessen. Ähnliche Bausünden kennen alle z.B. von spanischen Küsten – hier befinden wir uns in einem sensiblen Außenbereich, der vor derartigen Fehlleistungen zu schützen ist. Der Wirkungsbereich dieses Eingriffs in das Landschaftsbild ist deshalb erheblich und die Begrenzung der Betrachtung auf die Insel im Rahmen der Umweltprüfung nicht ausreichend. Die gerühmten Blickbeziehungen sind von vielen Ufern der Havel / des Spandauer Sees aus durch diese Gebäudenadel sehr beeinträchtigt im Vergleich zum Ist-Zustand! Eiswerder ist eine Insel und kein Alexanderplatz! – Positive Auswirkungen ergeben sich hier nicht!

Durch Festsetzungen des Planes sind sehr wohl bisher unbebaute Flächen bebaubar, insbesondere in den Nichtbaugebieten!

Fazit: Zur Vermeidung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind weitere Änderungen der Planung und weitere Festsetzungen, z.B. Verringerung des 10-Geschossers, Verwendung luft- und wasserdurchlässiger Wegebefläche usw.

Da sich die Planung 2005 geändert hat, ist die Umweltbilanz hinfällig, da sie im Jahre 1999 erstellt wurde – lt. „Verwendete Fachgutachten“. Wenn hier verbal-argumentative Betrachtungen angestellt werden, muss das Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin aus der Liste der verwendeten Fachgutachten gestrichen werden.

Nach wie vor zu bemängeln ist die fehlende Berücksichtigung der Aussagen des vom Abgeordnetenhaus 1994 verabschiedeten Berliner Landschaftsprogramms/Textteil. Die Zitate der einzelnen Themenkarten sind nicht ausreichend, zumal in diesem Textteil konkret auf Planungen der Wasserstadt Bezug genommen wird (s.u.).

- Es ist notwendig, zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten das Grünverbindungsnetz auszubauen.
- Grundsätzlich sollen Grünzüge mindestens 30-40 m, besser jedoch 200-300 m breit sein.
- Die noch erhaltenen, naturgeprägten Landschaftselemente dieser Niederungsbereiche sind zu schützen und zu erweitern. ...
- Entlang der Gewässer sind als Verbindungselemente durchgehende Grün- und Freiflächen zu schaffen und standortgemäß zu bepflanzen* (Feuchtwiesen und Gehölze der Erlenbruch-, Au- und Eichen-Hainbuchenwälder). ...
- Bei allen Planungen und größeren Umstrukturierungen (z.B. Stadtumbau im Bereich der Rummelsburger Bucht und der Wasserstadt Spandau) ist der naturräumliche Zusammenhang zu berücksichtigen und die besondere Prägung durch standortgemäße Planungen* (Auengehölze, Wiesen) zu betonen." (S.62) !!!
- Weiterhin fordert das LaPro als Entwicklungsziele und Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz folgende Leitlinien:
 - Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft,
 - Vorrang von Schadensverhütung vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - Erhalt gut ausgebildeter Ökosysteme, Verbesserung weniger gut ausgebesselter, erst in 2. Linie Neuschaffung von Ökosystemen,
 - Im Außenbereich Schutz und Entwicklung von naturnahen Lebensgemeinschaften und Resten der Naturlandschaft,

* Anm.: mit "bepflanzen" und "Pflanzungen" ist hier durchaus auch Bestandserhalt gemeint – nicht alles kahl schlagen/abräumen und dann neu pflanzen.

- Speziell im landschaftlich geprägten Außenbereich: Entwicklung großräumiger Lebensraumbeziehungen (über administrative Grenzen),
- Vorrangig: Extremstandorte (sehr nährstoffarm, sehr trocken, sehr naß-spezialisierte Artenbestände) vor Veränderungen und Überbauungen bewahren,
- Besondere Bedeutung des Biotopverbunds: Ermöglichen, dass Arten einwandern können – am besten durch lineare, nicht unterbrochene Biotope,
- Große zusammenhängende Freiräume können nicht durch kleine, isolierte Freiräume ersetzt werden – unverzichtbar als genetische Reserven sowie für Tiere mit großen Arealansprüchen. S. 55/56)

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. C. Dannel	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. Dr. B. Matzdorf	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
